

Aktenzeichen:

7/3_RLW_8/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 29. August 1962

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. August 1962, an der
mitgewirkt haben,

Bundesrichter Dr. K l ä ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E h r h a r d t und

Bundessozialrichter Dr. G a b e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
2. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

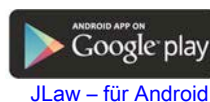
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1937 verstorbene Ehemann der Klägerin bewirtschaftete vom 1. Juli 1912 bis zum 30. Juni 1936 als Pächter die in Mecklenburg gelegene Domäne Neu-Rachse sowie vom 1. Juli 1936 bis zu seinem Tode die Domäne Mechow, die ebenfalls zu Mecklenburg und nach Kriegsende zunächst zur sowjetischen Zone gehörte, im November 1945 aber in die Verwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg (brit. Zone) übergang. Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin auf Altersgeld mit der Begründung ab, die als Voraussetzung für den Bezug des Altersgeldes geforderte 15-jährige Tätigkeit ihres Ehemannes als landwirtschaftlicher Unternehmer müsse im Geltungsbereich des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl I, 1063) - GAL aF - zurückgelegt sein (§ 25 Abs. 1 aaO). Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) bestätigten diesen Bescheid. Revision wurde zugelassen.

Die Klägerin legte gegen das am 23. März 1961 zugestellte Urteil am 14. April 1961 Revision ein und begründete sie im gleichen Schriftsatz.

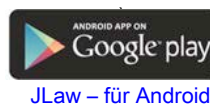
Sie trägt vor, auch wenn eine wörtliche Auslegung des § 25 GAL aF zur Klageabweisung führen müsse, so sei dieses Ergebnis unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles offenbar unbillig. Alsdann müßten die Gerichte notfalls auch gegen den Wortlaut des Gesetzes dem grundlegenden Rechtsgedanken zum Erfolg verhelfen. Der Ehemann der Klägerin hätte die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 GAL aF ohne weiteres erfüllt, wenn die Domäne Mechow nicht aus dem Land Mecklenburg und der sowjetischen Besatzungszone herausgenommen und nachträglich dem Bundesgebiet eingliedert worden wäre. Unabhängig von diesen Erwägungen ergebe sich aus § 25 Abs. 4 GAL aF eine allgemeine Billigkeitsklausel, die Personen - wie die Klägerin und ihren Ehemann - den Vertriebenen und Flüchtlingen gleichstellen wolle.

Die Klägerin beantragt,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Urteile des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 2. Februar 1961 und des Sozialgerichts Lübeck vom 23. Oktober 1959 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. Dezember 1958 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Altersgeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II.

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Nach § 25 Abs. 1 Buchst. b GAL aF erhalten ehemalige hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer Altersgeld, wenn sie während der 15 Jahre, die der Übergabe oder Entäußerung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Unternehmens vorausgegangen sind, hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 waren. Nach Abs. 4 gilt für Witwen dieser Unternehmer Entsprechendes. Der Wortlaut des § 25 Abs. 1 GAL aF könnte den Schluß zulassen, es reiche aus, wenn das vor der Abgabe zuletzt betriebene landwirtschaftliche Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes gelegen habe, während für die maßgeblichen 15 Jahre sonst auch eine Unternehmertätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes genüge. Das ist aber nicht richtig. Wie sich aus Abs. 2 dieser Vorschrift ergibt, sind außer den in § 1251 der Reichsversicherungsordnung genannten Ersatzzeiten bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes Zeiten einer Tätigkeit als hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer vor der Vertreibung auf den Zeitraum von 15 Jahren anzurechnen. Eine solche Vorschrift wäre unnötig, wenn schon nach § 25 Abs. 1 Buchst. b GAL aF jede Unternehmertätigkeit außerhalb der Bundesrepublik und Berlins genügen würde. Eine Klarstellung und nicht eine Änderung dieses Rechtszustandes ist durch § 26 Abs. 1 Buchst. c des am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vom 3. Juli 1961 (BGBl I, 845) - GAL nF - erfolgt. Hier wird ausdrücklich verlangt, daß der Unternehmer während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens war. Für die Absicht einer Gesetzesänderung ergeben die Materialien keinen Anhalt, vielmehr hatte das Gleiche, wie bereits dargelegt, auch für den früheren Rechtszustand zu gelten. § 25 Abs. 1 Buchst. b GAL aF ist daher seinem Sinne nach so zu lesen, daß der Betreffende vor der Übergabe oder Entäußerung 15 Jahre lang hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer eines im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Unternehmens gewesen sein muß.

Auf die Vermutung des § 25 Abs. 1 Buchst. b, 2. Satz GAL aF kann sich die Klägerin nicht berufen, da diese sich nur auf die Unternehmereigenschaft im Zeitpunkt der Entäußerung erstreckt und nicht auf die Unternehmereigenschaft für die 15 Jahre vor der Entäußerung, wenn sich die für die Unternehmerstellung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Entäußerung geändert haben (vgl. BSG 12, 91).

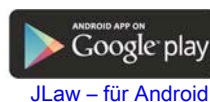
Auch aus Abs. 4 des § 25 GAL aF kann zugunsten der Klägerin nichts hergeleitet werden. Denn wenn es hier heißt "für Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Unternehmer gilt Entsprechendes", so bedeutet dies, daß bei dem Ehemann u.a. die Voraussetzungen einer 15-jährigen Unternehmertätigkeit vor der Abgabe innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erfüllt sein müssen, damit die Witwe Altersgeld erhalten kann. Aus dieser Vorschrift kann jedoch nicht entnommen werden, daß bei einer Witwe auf die Voraussetzung der 15-jährigen Unternehmertätigkeit des Ehemannes im Geltungsbereich des Gesetzes verzichtet wird. Eine allgemeine Billigkeitsklausel enthält diese Vorschrift nicht.

Die Revision ist nach alledem zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)